



PROVIEH

Verein gegen tierquälerei
Massentierhaltung e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Teichtor 10, 24226 Heikendorf

Telefon: 0431. 2 48 28-0

Telefax: 0431. 2 48 28-29

info@provieh.de, www.provieh.de

Hintergrundinformationen zum Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände

*PROVIEH – Verein gegen tierquälerei Massentierhaltung begrüßt den
Gesetzesentwurf der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum
Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände.*

*Nach der gegenwärtigen Rechtslage haben Tiernutzer die Möglichkeit,
gegen jedes vermeintliche „Zuviel“ an Tierschutz zu klagen. Diejenigen, die
die Tiere schützen wollen (und übrigens oftmals damit auch aktiv
Verbraucher- und Naturschutz betreiben!), können jedoch ein „Zuwenig“ an
Tierschutz nicht gerichtlich überprüfen lassen. Mit anderen Worten: Die
Rechte der Tiernutzer sind jederzeit und umfassend einklagbar, die
schutzwürdigen Interessen der Tiere hingegen nicht. Dieses Ungleichgewicht
behindert den konsequenten Vollzug des Tierschutzgesetzes und verletzt das
Wert- und Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen, denen Gerechtigkeit
für Tiere ein Anliegen ist. Die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage
würde diesem Missstand abhelfen.*

*Sie entspricht zudem dem verfassungsrechtlichen Gebot zu einem effektiven
Tierschutz, wie es aus Artikel 20a des Grundgesetzes (Staatszielbestimmung
Tierschutz) hervorgeht. Denn für einen effektiven Tierschutz reichen
Vorschriften, die Pflichten zum Schutz von Tieren benennen, nicht aus.
Vielmehr bedarf es auch verfahrensrechtlicher Vorschriften, die eine effektive
Kontrolle und Durchsetzung dieser Pflichten durch die Verwaltungsgerichte
sicherstellen. Denn jedes Gesetz ist nur so gut wie seine verfahrensrechtliche
Absicherung. Dies ist auf nahezu jedem Rechtsgebiet anerkannt und
verwirklicht, nur nicht im Tierschutzrecht.*

*Verbandsklagen auf Landesebene gibt es bereits u.a. im Naturschutzrecht.
Im Tierschutzrecht ist eine Verbandsklage besonders wichtig, weil Tiere ihre
Interessen nicht selbst artikulieren und durchsetzen können. Sie sind deshalb
auf Menschen angewiesen, die als Treuhänder aber auch in der Lage sein
müssen, diese Interessen im Notfall auch klageweise für sie geltend zu
machen.*

Bei rechtzeitiger Einführung einer Tierschutz-Verbandsklage hätte z.B. die Käfighaltung von Legehennen, die vom Bundesverfassungsgericht 1999 für gesetzwidrig erklärt wurde, viel früher vor Gericht gebracht und dadurch beendet werden können.

Immer wieder wollen Politik und Tiernutzer den Status Quo beibehalten und führen deshalb zahlreiche Argumente gegen eine Tierschutz-Verbandsklage ins Feld. Alle Argumente sind widerlegbar:

- Befürchtung einer Prozessflut: Die Praxis der Verbandsklage im Naturschutzrecht hat gezeigt, dass die Naturschutzverbände sehr sparsam von ihrer Befugnis Gebrauch machen. Der Arbeits- und Zeitaufwand, aber auch das Kostenrisiko – im Falle einer Niederlage müssten die Verbände Gerichts- und Anwaltskosten zahlen – führen dazu, dass nur wenige Musterprozesse geführt wurden. Zudem ist das Risiko des Imageverlusts in der Öffentlichkeit zu hoch, um aussichtslose Prozesse zu führen. Vielleicht sind die bisher geführten Prozesse deshalb überdurchschnittlich häufig von Erfolg gekrönt gewesen. Es gibt keinerlei Grund zu befürchten, dass Tierschutzverbände anders als die Naturschutzverbände handeln werden.
- Befürchtung der Verzögerung in Genehmigungsverfahren: Die Bedenkenträger „vergessen“ hierbei, dass die Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehbarkeit einer Entscheidung anordnen kann. Damit können Genehmigungen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sind, auch zeitnah umgesetzt werden. Anders formuliert: Rechtmäßige Tiernutzung wird durch eine Verbandsklage weder behindert noch verzögert.
- Ablehnung einer weiterreichenden Klagebefugnis für Tierschutzverbände im Vergleich zu Naturschutzverbänden: Die Klagebefugnis muss deshalb umfassender sein, damit auch auf ein behördliches Untätigbleiben im Bereich von § 16a Tierschutzgesetz reagiert werden kann, weil hier das rechtliche Ungleichgewicht besonders schwer wiegt. § 16a TierSchG regelt, dass die zuständige Behörde notwendige Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße trifft.
- Vorwurf des Misstrauens gegenüber den Behörden: Befürworter einer Verbandsklage misstrauen nicht per se den Behörden. Eine effektive Kontrolle des Handelns von Behörden durch die Verwaltungsgerichte ist vielmehr ein Eckpfeiler des Prinzips der Gewaltenteilung und daher in fast allen anderen Rechtsgebieten anerkannt und selbstverständlich. In einem Rechtsstaat muss jedes behördliche Handeln durch ein Gericht umfassend und nach allen Seiten kontrollierbar sein. Wer dies ausgerechnet für den Tierschutz, bei dem es um die Schwächsten geht, ablehnt, stellt einen wesentlichen Teil des Gewaltenteilungsprinzips in Frage.
- Das Argument, Tierschutzverbände hätten bereits Mitwirkungsrechte, z.B. über Tierschutzbeiräte oder in Anhörungen in Ministerien: Tierschutzbeiräte sind Diskussionsplattformen, bei denen Tiernutzer und Tierschützer Argumente austauschen. Anhörungen sind als

Beratung konzipiert. Beides hat nichts mit treuhänderischer Interessenwahrnehmung zu tun.

- Das Argument, Tierschützer können Strafanzeige erstatten: Im Gegensatz zur Tierschutz-Verbandsklage gewährt das Strafrecht den effektiven Tierschutz nicht. Denn Strafverfahren enden zum einen oftmals mit Freisprüchen, selbst wenn der Beschuldigte objektiv gegen das Gesetz verstoßen hat, weil bei Gerichten oftmals die Auffassung vorherrscht, Tierschutz könne nur im Extremfall, aber nicht in Normalfällen objektiv rechtswidriger Tierhaltung sichergestellt werden. Oftmals scheidet eine Verurteilung auch am Mangel der Erweislichkeit des Vorsatzes oder/und wegen eines Verbotsirrtums.

Fazit:

- Wer einen effektiven Tierschutz will und nicht nur will, dass die Pflichten gegenüber dem Mitgeschöpf Tier nur auf dem Papier stehen, sondern auch gerichtlich kontrolliert werden können, muss auch wollen, dass es Treuhänder gibt, die durch ein Verbandsklagerecht in die Lage versetzt werden, gegen die Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu klagen.
- Rechtliches Ungleichgewicht und behördliches Vollzugsdefizit zu Lasten der Tiere werden so lange bestehen, wie es nicht gelingt, Tierschutzverbände als Treuhänder der Tiere mit den notwendigen Mitwirkungs- und Klagebefugnissen auszustatten.
- Die Tierschutz-Verbandsklage entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot zu einem effektiven Tierschutz.
- Es entspricht zudem der Achtung vor den Menschen, die sich aus innerer Überzeugung für die Tiere einsetzen und sich mehr Gerechtigkeit für die Tiere wünschen.

Pressestelle

Teichtor 10
24226 Heikendorf:
Tel. 0431. 2 48 28-0, www.provieh.de, info@provieh.de.

Ihr Ansprechpartner: Sven Garber, Geschäftsführer, Tel. 0431. 2 48 28-14

PROVIEH - Verein gegen tierquälereische Massentierhaltung e.V. ist mit vielen Tausend Einzelmitgliedern und rund 130 Mitgliedsvereinen Deutschlands ältester und größter Tierschutz-Fachverband, der sich den landwirtschaftlichen Nutztieren widmet.

Der Verein **PROVIEH** - VgtM ist behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Beiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Erbschaften und Vermächtnisse zugunsten **PROVIEH** - VgtM e.V. sind von der Erbschaftssteuer befreit.